

Grundrechte in Zeiten von Corona

In Krisenzeiten kann der Autoritarismus plötzlich als attraktive Herrschaftsform erscheinen. Auch vielen, die ansonsten die liberale Demokratie hochhalten, können im Angesicht der von Covid-19 ausgehenden Gefahr die Machtkonzentration bei der Exekutive und die von ihr angeordneten Freiheitsbeschränkungen gar nicht weit genug gehen. Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich das chinesische Modell der Pandemiebekämpfung allerdings als alles andere als bewundernswert: Ärzte in Wuhan wurden daran gehindert, die Öffentlichkeit frühzeitig über das neuartige Virus zu informieren. Dadurch wurde eine rasche Reaktion verunmöglicht, mit der die Krise hätte eingedämmt werden können (siehe *Matthew M. Kavanagh*, *Authoritarianism, outbreaks, and information politics*, *The Lancet – Public Health* 5 [2020], S. 135 f.). Am Ursprung der Pandemie steht also nicht zuletzt ein autoritäres Regime, das die Informationsfreiheit gering achtet und Kritik unterdrückt.

Auch im Umgang mit der sich nun ausbreitenden Krankheit sind die Grundrechte zentral. Aus ihnen erwächst eine staatliche Pflicht, das Leben und die körperliche Integrität des Einzelnen mit allen zumutbaren Mitteln vor den Folgen von Epidemien und Pandemien zu schützen. Dazu gehört die Bereitstellung der im Gesundheitswesen benötigten Infrastruktur und Materialien, wie z.B. genügend Testkapazitäten, Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel, Spitalbetten, Medikamente und Beatmungsgeräte. Darüber hinaus können sich auch freiheitsbeschränkende Massnahmen, wie sie der Bundesrat mit der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) angeordnet hat, als notwendig erweisen. Solche Massnahmen bilden ein geradezu lehrbuchmässiges Beispiel einer Grundrechtskollision: Freiheitsrechte aller – die Versammlungsfreiheit, die Bewegungsfreiheit, die Wirtschaftsfreiheit, die Religionsfreiheit – werden eingeschränkt, um das Recht auf Leben und das Recht auf physische Integrität besonders gefährdeter Personen zu schützen.

Grundrechtskollisionen sind durch eine Interessenabwägung unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips aufzulösen. Die Erfahrungen aus Ländern wie Südkorea oder Taiwan deuten darauf hin, dass im Hinblick auf die Eignung und die Erforderlichkeit frühzeitige gezielte Interventionen gegenüber späten pauschalen Einschränkungen vorzuziehen sind: Durch proaktives Testen in einem frühen Stadium und die Quarantäne von infizierten Personen, in Südkorea gepaart mit systematischem *Contact Tracing*, konnte die Ausbreitung der Krankheit unter Kontrolle gebracht werden, ohne die Bewegungs- oder Versammlungsfreiheit der gesamten Bevölkerung einzuschränken (siehe *Dennis Normile*, *Coronavirus cases have dropped sharply in South Korea. What's the secret to its success?*, *Science*, 17. März 2020, doi:10.1126/science.abb7566; *C. Jason Wang/Chun Y. Ng/Robert H. Brook*, *Response to COVID-19 in Taiwan*, *Journal of the American Medical Association*, 3. März 2020, doi:10.1001/jama.2020.3151). *Contact Tracing* wirft offensichtliche Probleme hinsichtlich des Privatsphärenschutzes auf, doch scheinen

sich technische Lösungen abzuzeichnen, mit denen diese minimiert werden können. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht nur in epidemiologischer, sondern auch in grundrechtlicher Hinsicht problematisch, wenn sich herausstellen sollte, dass europäische Regierungen die rechtzeitige Durchführung von genügend Tests bzw. den Aufbau der dafür notwendigen Kapazitäten versäumt haben.

Alle Menschen haben gleichermaßen Anspruch auf ihren Bedürfnissen entsprechenden Schutz vor der Pandemie. Der Staat muss sicherstellen, dass etwa auch Obdachlose, Häftlinge und Asylsuchende effektiv geschützt werden. Dies gilt ebenso für ältere Menschen: Es ist nicht mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar, bei fehlenden Kapazitäten über 85-jährigen Patienten die Aufnahme auf die Intensivstation zu verweigern (so aber *Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften/Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin*, Covid-19-Pandemie: Triage von intensivmedizinischen Behandlungen bei Ressourcenknappheit, 24. März 2020, Ziff. II.4.3). Desgleichen ist so weit wie möglich zu verhindern, dass an sich neutral formulierte Einschränkungen (z.B. Schulschliessungen) Angehörige von gegen Diskriminierung geschützten Gruppen (z.B. Kinder mit einer Behinderung oder fremdsprachlichem Hintergrund) besonders stark benachteiligen.

In der Schweiz wie anderswo ist die Krisenbewältigung primär Sache der Exekutiven. Deren Entscheide werden weit über die herrschende Krise hinauswirken, sie können Gesellschaften tiefgreifend verändern. Gerade solange die Parlamente nicht tagen, ist die kritische Kontrolle der entsprechenden Entscheidungsprozesse durch die Medien, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft von zentraler Bedeutung. Die Grundrechte, die diese Kontrolle ermöglichen – die Medienfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit, die Meinungsfreiheit – dürfen nicht beschnitten werden. Verbote von angeblichen *Fake News* sind bei der Bekämpfung eines noch wenig erforschten Virus nicht zielführend. Die Öffentlichkeit muss sich selbst ein Bild von den Gefahren und den Bewältigungsstrategien verschaffen können. Einschränkungen der freien Kommunikation können nicht nur – wie in China – eine effektive Pandemiebekämpfung untergraben, sondern – wie das Beispiel Ungarns zeigt – als Instrument zur Unterdrückung der politischen Opposition dienen.

Die gegenwärtige – in vielerlei Hinsicht – ausserordentliche Lage bringt abgesehen von Gefahren aber auch Chancen für die Grundrechte mit sich. Sie könnte das Bewusstsein der breiten Bevölkerung für die Bedeutung der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit schärfen – gerade in der Schweiz, wo diese Freiheiten häufig als Selbstverständlichkeit angesehen werden, obwohl sie das für einige Menschen nicht sind. Wenn wir in ein paar Monaten erstmals wieder gemeinsam in einer grösseren Gruppe zusammenkommen dürfen, wird uns vielleicht etwas bewusster sein, was das bedeutet: Freiheitsrechte.

Prof. Dr. Daniel Moeckli